



## **Satzung über die Beiräte der Stadt Puchheim (Beirätesatzung, BRS)**

vom ...

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Beiräte, Status
§ 2	Aufgaben, Kompetenzen
§ 3	Amtsperiode
§ 4	Auswahl der Mitglieder
§ 5	Berufung und Abberufung der Mitglieder
§ 6	Konstituierung
§ 7	Geschäftsgang
§ 8	Zusammensetzung Behindertenbeirat
§ 9	Zusammensetzung Familienbeirat
§ 10	Zusammensetzung Jugendbeirat
§ 11	Zusammensetzung Seniorenbeirat
§ 12	Zusammensetzung Umweltbeirat
§ 13	Inkrafttreten, Übergangsregelung, Änderung der Geschäftsordnung

---

### **§ 1 Beiräte, Status**

(1) Bei der Stadt Puchheim werden gebildet:

1. für die Belange von Menschen mit Behinderungen ein Behindertenbeirat;
2. für die Belange von Familien ein Familienbeirat;
3. für die Belange junger Menschen ein Jugendbeirat;
4. für die Belange alter Menschen ein Seniorenbeirat;
5. für die Belange der natürlichen Lebensgrundlagen ein Umweltbeirat.

(2) Die Beiräte sind unselbstständige Einrichtungen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig.

(3) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig, Art. 19 Bay. Gemeindeordnung. Eine Pflicht zur Übernahme oder Fortführung einer Beiratstätigkeit besteht nicht. Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Stadtrat durch Satzung festlegt. Für sie gelten die Pflichten aus Art. 20 Bay. Gemeindeordnung.

(4) Durch diese Satzung werden keine subjektiven Rechte von Beiräten, Beiratsmitgliedern oder Dritten auf Beteiligung begründet. Die Verletzung von Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere bei der Zusammensetzung oder Beteiligung der Beiräte, führt nicht zur Rechtswidrigkeit von anderen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen. Insbesondere sind die Beiräte nicht Ausschüsse im Sinne von Art. 44, 45 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 2 Aufgaben, Kompetenzen**

(1) Die Beiräte wirken nach Maßgabe dieser Satzung an der Verwaltung der Stadt mit und bringen neben besonderer Sachkunde und Erfahrung vor allem die zivilgesellschaftliche Perspektive in die Arbeit der städtischen Organe ein. Sie haben die Aufgabe, den Stadtrat und den Ersten Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin hinsichtlich der Belange zu beraten, für die sie bestellt sind. Sie können ferner im Einvernehmen mit dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein der Bevölkerung für die spezifisch vertretenen Belange schärfen.

(2) Die Beiräte sollen durch den Ersten Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin bei anstehenden Entscheidungen möglichst frühzeitig beteiligt werden. In laufenden Angelegenheiten kann der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin die Beiräte beteiligen. Von den Beiräten abgegebene Stellungnahmen sind dem für die Sachentscheidung zuständigen Organ so rechtzeitig bekannt zu geben, dass diese in die Entscheidungsfindung einfließen können. Die Beiräte können auch eigeninitiativ Maßnahmen anregen und Stellungnahmen abgeben, die ebenfalls dem inhaltlich zur Entscheidung berufenen Organ bekannt zu geben sind. Beiratsmitgliedern kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Puchheim in der jeweils geltenden Fassung Rederecht in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eingeräumt werden. Den Beiräten ist das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen und Stellungnahmen in geeigneter Form mitzuteilen.

(3) Den Beiräten kann nach Maßgabe der Haushaltssatzung ein Budget zur Verfügung gestellt werden, über dessen konkrete Verwendung sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs frei entscheiden können. Die haushaltsrechtlichen Regelungen sind zu beachten. Die Abwicklung, insbesondere auch die Vertretung der Stadt bei Rechtsgeschäften, erfolgt durch die Stadtverwaltung.

(4) Beiräte sind an die Rechtsordnung, die Geschäftsordnung sowie die im Rahmen ihrer Kompetenzen getroffenen Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Ersten Bürgermeisters oder der Ersten Bürgermeisterin gebunden. Dies gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für Bürgerentscheide.

## **§ 3 Amtsperiode**

(1) Die Amtsperiode des Jugendbeirates dauert zwei Jahre, die der übrigen Beiräte vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach der Beendigung der vorherigen Amtsperiode.

(2) Können bis zum Beginn einer neuen Amtsperiode nicht mindestens zwei Drittel der Sitze eines Beirates besetzt werden, wird das Berufungsverfahren eingestellt. Der Beginn der Amtsperiode wird um ein Jahr oder durch Beschluss des Stadtrates auf einen anderen Zeitpunkt verschoben, das Berufungsverfahren beginnt rechtzeitig erneut.

(3) Sinkt im Laufe der Amtsperiode eines Beirates die Zahl der berufenen Mitglieder dauerhaft unter die Hälfte der Soll-Mitgliederzahl oder kommt in drei Wahlversuchen keine Einigung auf eine vorsitzende Person zustande, ist die Amtsperiode des Beirates vorzeitig zu beenden. Das Ende der Amtsperiode stellt der Stadtrat fest. In diesem Fall bestimmt der Stadtrat den Beginn der neuen Amtsperiode.

## **§ 4 Auswahl der Mitglieder**

(1) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin schreibt spätestens drei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode die Neuberufung eines Beirates in geeigneter Weise öffentlich aus und gibt bekannt, welche Voraussetzungen zur Berufung erfüllt sein müssen und binnen welcher Ausschlussfrist und in welcher Form Bewerbungen einzugehen haben. Die Frist muss mindestens einen Monat betragen. Soweit Vorschlagsrechte bestehen, sind die Vorschlagsberechtigten in gleicher Weise zu unterrichten. Bewerbungen und Vorschläge sollen die Motivation und Eignung zur Mitarbeit er-

kennen lassen. Sie müssen die erforderliche Kenntnisnahme der datenschutzrechtlichen Hinweise sowie die Einwilligung zur Datenverarbeitung enthalten.

(2) Bewerbungen und Vorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie in der durch die Ausschreibung festgelegten Form innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Eine Wiedereinsetzung findet nicht statt. Bei Formmängeln kann Nachbesserung innerhalb einer Woche nach Aufforderung zugelassen werden; geringfügige Mängel sind als unschädlich anzusehen.

(3) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin prüft nach Ablauf der Bewerbungsfrist, ob die Bewerbungen bzw. Vorschläge die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllen. Er oder sie legt dem Stadtrat nach Anhörung des zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin die Liste der zulässigen und unzulässigen Bewerbungen bzw. Vorschläge zur Entscheidung vor, dabei kann er oder sie Empfehlungen aussprechen. Die Auswahlentscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Abstimmung. Die Sitzungsleitung schlägt ein geeignetes Abstimmungsverfahren vor. Soweit erforderlich, ist bei Aussprache über die Bewerbungen die Öffentlichkeit auszuschließen. Eine Vorberatung in Ausschüssen findet nicht statt.

(4) Bei der Auswahl der Mitglieder ist die persönliche Eignung, aber auch eine für den vorgesehenen Zweck förderliche, insbesondere die Vielfalt von Lebenslagen und Perspektiven abbildende Zusammensetzung des Beirates entscheidend. Es ist ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.

(5) Für jeden Beirat ist nach Abschluss der Mitgliederauswahl aus der verbleibenden Liste der Vorschläge und Bewerberinnen und Bewerber eine einheitliche Liste der nachrückenden Personen aufzustellen. Dabei ist die Reihenfolge der nachrückenden Personen festzulegen. Es können so viele nachrückende Personen ausgewählt werden wie der Beirat Mitglieder hat.

(6) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt die in der Liste der nachrückenden Personen als nächstes anstehende Person nach. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Lehnt eine zum Nachrücken anstehende Person ab, wird sie von der Liste gestrichen. Die Berufung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin und ist im Stadtrat bekannt zu geben.

(7) Ist die Liste der nachrückenden Personen erschöpft, kann der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin bis zum Erreichen der jeweiligen Soll-Mitgliederzahl auch unabhängig von Vorschlägen nach Anhörung des zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin jede geeignete und zur Mitwirkung bereite Person als Beiratsmitglied berufen, die die allgemeinen Voraussetzungen für eine Berufung erfüllt.

(8) Mitglieder des Stadtrates und hauptamtlich Mitarbeitende der Stadtverwaltung dürfen nicht als Beiratsmitglieder berufen werden.

## **§ 5**

### **Berufung und Abberufung der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat beginnt mit der schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt zu erklärenden Annahme der Berufung, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode, für die die Berufung erfolgt. Erklärt die berufene Person nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Benachrichtigung schriftlich oder in elektronischer Form die Annahme der Berufung, gilt die Berufung als abgelehnt. Es gelten dann die Vorschriften über das Nachrücken.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Amtsperiode des Beirates oder durch Abberufung.

(3) Ein Mitglied ist abzubrufen

1. wenn das Mitglied gegenüber der Stadt erklärt, das Amt niederlegen zu wollen, mit Wirkung vom Tag des Zugangs der Abberufungsmitteilung, falls durch das Mitglied kein späterer Termin bestimmt wurde;
2. bei Verlust der allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung mit Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen sind;

3. aus wichtigem Grund (Art. 20 Abs. 2 Bay. Gemeindeordnung) mit Wirkung vom Tag des Zugangs der Abberufungsmitteilung.

(4) Die Abberufung spricht der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin aus. Sie ist im Stadtrat bekanntzugeben.

## **§ 6 Konstituierung**

(1) Zur jeweils ersten Sitzung einer Amtsperiode lädt der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin mit angemessener Frist ein. Er oder sie oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person leitet diese Sitzung bis zum Abschluss der nach Abs. 2 erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Beiräte wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Eine Neuwahl des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden in der laufenden Amtsperiode ist möglich, soweit die Funktion vakant wird oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates dies beschließt. Die Neuwahl einer vorsitzenden Person wird durch den Ersten Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person geleitet.

## **§ 7 Geschäftsgang**

(1) Der oder die Vorsitzende beruft den jeweiligen Beirat nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, ein und leitet die Sitzungen.

(2) Die Sitzungen der Beiräte sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(3) Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die betreffenden Referenten und Referentinnen des Stadtrates sowie die Geschäftsstelle des Stadtrates erhalten von jeder Ladung eine Kopie.

(4) Die Beiräte sind nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse und Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Niederschriften sind von dem oder der Vorsitzenden und vom schriftführenden Mitglied zu unterzeichnen. Die Mitglieder und die Geschäftsstelle des Stadtrates erhalten jeweils eine Ausfertigung.

(6) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie dies, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

(7) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin und die von ihm oder ihr beauftragten Personen sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Beiräte teilzunehmen. Dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin, den von ihm oder ihr beauftragten Personen, den weiteren Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen sowie den zuständigen Referenten und Referentinnen des Stadtrates ist auf Verlangen Rederecht einzuräumen.

(8) Eine Sitzungsteilnahme einzelner oder aller Beiratsmitglieder kann ausnahmsweise durch Ton-Bild-Übertragung stattfinden, sofern vor der Sitzung alle Mitglieder zustimmen. Die Öffentlichkeit kann bei reinen Online-Sitzungen durch Zuschaltung von Personen, die sich aufgrund entsprechender Bekanntmachung vor der Sitzung angemeldet haben, hergestellt werden. Ton-Bild-Übertragungen dürfen weder aufgezeichnet noch außerhalb des Konferenzsystems für die Öffentlichkeit (z. B. in sozialen

Medien) gestreamt werden. Durch Einsatz entsprechender Soft- und Hardware ist die Wahrung des Datenschutzes sicherzustellen. Etwa entstehende Kosten sind aus dem Budget zu tragen.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung Behindertenbeirat**

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Mitglied im Behindertenbeirat kann werden, wer
  1. behindert ist oder über vergleichbare Erfahrungen verfügt
  2. und seinen Wohnsitz in Puchheim hat.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung Familienbeirat**

- (1) Der Familienbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Mitglied im Familienbeirat kann werden, wer
  1. in einer Familie lebt,
  2. mindestens sechzehn Jahre alt ist
  3. und seinen Wohnsitz in Puchheim hat.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung Jugendbeirat**

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Mitglied im Jugendbeirat kann werden, wer
  1. bei Beginn der Amtsperiode mindestens 14, aber noch nicht 24 Jahre alt ist
  2. und seinen Wohnsitz in Puchheim hat.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung Seniorenbeirat**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Mitglied im Seniorenbeirat kann werden, wer
  1. mindestens 60 Jahre alt ist
  2. und seinen Wohnsitz in Puchheim hat.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung Umweltbeirat**

- (1) Der Umweltbeirat besteht aus neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
  1. je einer von einer örtlichen Gliederung der nachfolgenden Vereine vorgeschlagenen Person:
    - a) Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN)
    - b) Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV)
    - c) Allgemeiner Deutscher Fahrradclub, Kreisverband Fürstfeldbruck e. V. (ADFC)
  2. drei Personen, die von den folgenden Vereinen bzw. Verbänden vorgeschlagen werden:
    - a) Bayerischer Bauernverband
    - b) Flurbereinigungsgenossenschaft
    - c) Verein für Gartenbau und Landespflanze Puchheim e. V.

- d) Obst- und Gartenbauverein Puchheim-Ort e. V.
- e) Kleingartenverein Puchheim e. V.
- f) Krautgartenverein „Puchheimer Wühlmäuse“ e. V.
- g) Wasserverband Gröbenbach
- h) Wasserbeschaffungsverband Puchheim-Ort
- i) Sportfischerverein Puchheim e. V.

3. drei weiteren Personen, die sich im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung für die Mitgliedschaft im Umweltbeirat bewerben.

Liegen für eine der in Satz 1 genannten Gruppen nicht genügend zulässige oder geeignete Vorschläge bzw. Bewerbungen vor oder will der Stadtrat diese nicht berücksichtigen, kann eine Bestellung auch aus den jeweils anderen Gruppen erfolgen.

(2) Mitglied im Umweltbeirat kann werden, wer

- 1. auf dem Gebiet des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen über Kenntnisse und Erfahrungen verfügt
- 2. und seinen Wohnsitz in Puchheim hat.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 6 ist bei Ausscheiden einer nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorgeschlagenen und berufenen Person dem jeweiligen Verein Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufforderung eine nachrückende Person vorzuschlagen; § 4 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. Wird kein, kein zulässiger oder kein geeigneter Vorschlag unterbreitet oder soll einem Vorschlag nicht gefolgt werden, ist als nachrückende Person die nächste anstehende Person aus der Liste der Nachrückerinnen zu bestimmen. Die Entscheidung über das Nachrücken trifft nach Anhörung des zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über den Behindertenbeirat in der Fassung vom 24.09.2013, die Satzung über den Jugendbeirat in der Fassung vom 11.08.2017, die Satzung über den Seniorenbeirat in der Fassung vom 12.08.2008 und die Satzung über den Umweltbeirat in der Fassung vom 23.09.2014 außer Kraft.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung schon im Amt befindlichen Beiräte sind die bisherigen Regelungen für die Zahl der Mitglieder, das Ausscheiden, das Nachrücken sowie das Ende der Amtsperiode weiter anzuwenden, und zwar für den Behindertenbeirat bis 31.03.2026, für den Jugendbeirat bis 30.06.2023, für den Seniorenbeirat bis 30.06.2023 und für den Umweltbeirat bis 30.09.2026. Der Stadtrat kann durch Beschluss ein früheres Ende der Amtsperiode festsetzen.

(3) Für die Vorbereitung der neuen Amtsperiode gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Satzung.

(4) § 27 Abs. 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Puchheim wird mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt gefasst: „(7) Abs. 4 und 5 gelten für die Anregungen und Stellungnahmen der Beiräte entsprechend.“